

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannsgasse 33.

Verantwortlicher Redacteur  
Dr. Dittner in Reudnitz.  
Sprechstunde d. Redaction  
Vormittags von 11-12 Uhr  
Nachmittags von 4-5 Uhr

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Inserte an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 7/9 Uhr.

Alle für Inserentenannahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.  
Louis Köhler, Gaisstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 12,100.

Abonnementspreis viertel. 1 1/2 R.  
incl. Bringerlohn 1 1/2 R.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 R.  
Belegexemplar 1 R.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 11 R.  
mit Postbeförderung 14 R.  
Inserte 4gr. Spaltenz. 1 1/2 R.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.  
Reclamen unter dem Redactionsstich  
die Spaltenz. 3 R.  
Inserte sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. — Zahlung bar, durch  
Postanweisung oder Postvorschuß.

№ 318.

Sonnabend den 14. November.

1874.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

**Sonntag den 15. November nur Vormittags bis 9 Uhr  
geöffnet. Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlich Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird künftig nur je in einer Parochialkirche der Stadt Leipzig abwechselnd am Donnerstag vor den Fasttagen eine Vorbereitungspredigt gehalten werden.  
Dieser Vorbereitungsgottesdienst findet am Donnerstag vor dem auf den 20. dieses Monats fallenden Fasttag lediglich in der Thomaskirche statt.  
Leipzig, am 7. November 1874.

Die Kirchen-Inspection daselbst.

Der Superintendent.  
D. Lehler.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Meißner.

### Bekanntmachung.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß hier bei **Schornstein- und Dachreparaturen** nicht immer diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich sind. Nach §. 20 der Baupolizeiordnung für Städte vom 27. Februar 1869 sind aber **sowohl die Grundstücksbesitzer als auch die Bauführer verpflichtet**, bei Dachumbedungen, Dachreparaturen und sonstigen Bauarbeiten **die gegen das Herabfallen von Steinen und anderen Baumaterialien nöthigen Schutzvorrichtungen anzubringen.**  
Indem wir diese Schutzvorschrift zu gehöriger Nachachtung hierdurch in Erinnerung bringen, **verbieten wir zugleich das wegen Sperrung des Fußverkehrs an den betreffenden Gebäuden bisher hier üblich gewesene Aufstellen von Stangen, Latzen oder anderen derartigen verkehrshindernden Warnungszeichen auf den Straßen und Plätzen.**  
Zuwiderhandlungen sind gemäß §§. 366, 3, 10 und 367, 14 des Strafgesetzbuchs mit **Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern** oder entsprechender Haft zu bestrafen.  
Leipzig, am 5. November 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Reichel.

### Bekanntmachung, die Droschken betr.

Wir sehen uns veranlaßt, um das Droschkengewerbe einträglicher zu machen, die Zahl der nach dem neuen Regulative zu concessionirenden Droschken bis auf Weiteres auf 300 zu beschränken.  
Leipzig, am 13. November 1874.

Das Vollgelamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Rüder.

### Verhandlungen des Kirchenvorstandes zu St. Nicolai vom 19. October.

Anwesend 17 Mitglieder.

Nach Einführung und vorschrittsmäßiger Verpflichtung des Rectors des Nicolai-Gymnasiums, Herrn Professor Dr. Lipsius als neu eintretenden Mitglieds durch den Vorsitzenden Herrn Dr. Köhler wurden die Einleitungen zu der in nächster Zeit zu veranstaltenden Neuwahl zum Ersatz der auscheidenden Hälfte des Kirchenvorstandes getroffen. Einhelligen Beschlusses gemäß soll die Stelle des wegen längere Ausgeschiedenen Herrn Stadtrath Seyffert nicht noch durch den Kirchenvorstand selbst, sondern, da er ohnedies jetzt auszuscheiden gehabt haben würde, durch Gemeindevahl besetzt werden. Zu Mitgliedern des Wahl-Ausschusses unter Vorsitz des Herrn Pastors Dr. Köhler werden bestimmt die Herren Käste, Archidialonus Dr. Gräfe, Julius Müller, Adv. Dehne und Prof. Wagner.  
Auf Anregung des Herrn Adv. Schrey wird dem Ausschusse empfohlen, bei Auslegung des in §. 8 der Kirchenverordnungsordnung für die active Wahlberechtigung aufgestellten Erfordernisses („selbstständig dauernd, sie seien verheiratet oder nicht“) in Zweifelsfällen die weniger strenge, also für Zulassung der Wahl sprechende Ansicht entscheiden zu lassen.

Zu der erledigten Kirchenanwaltschaft hatten sich 8 Bewerber gemeldet. Es erhob sich zunächst die Frage, ob nicht, wie bisher in längerer Frist geschehen, die Dienstverrichtungen des Anwalters auf die anderen Kirchendiener mit übertragen werden sollten, wodurch zugleich die Fügigkeit gegeben sei, deren Dienstverrichtungen in wünschenswerther Weise zu erhöhen, man ließ sich indessen durch die Darlegungen der Herren Geistlichen zu der Wiederbesetzung der Stelle bestimmen, jedoch nicht auf Lebenszeit, sondern auf einvierteljährliche Kündigung. Unter den Bewerbern wurde Schönlein gewählt.

Den beiden Kirchendienern Jung und Tegetmeyer soll aus deren Ansuchen für die zeitliche Besorgung der Geschäfte des Anwalters, dem ersteren zugleich für sonstige erhöhte Dienstleistungen, nicht der inne behaltene Theil des Anwalter-Gehalts, sondern eine Gratification von 40, resp. 30 Thlr. gewährt werden.  
Herr Diakonus Dr. Vinkau hatte in einer Eingabe, die mit ihrer Motivierung wörtlich vortragen wurde, sich dahin verwendet, daß der sonntägliche Nachmittags- oder Abendgottesdienst mit einem Abendgottesdienst vertauscht und dar-

nach der Montagsabendsgottesdienst in Wegfall gebracht werde. Die von zwei Seiten beantragte und befürwortete Verschiebung einer Entscheidung auf die bei der Einrichtung der neuen Parochien vorzunehmende Regulierung der kirchlichen Anordnungen rief eine längere eingehende Debatte hervor, in welcher von allen Seiten die von dem Petenten geltend gemachten Gründe — namentlich höchst dürftiger Besuch des Nachmittagsgottesdienstes, wie er sich aus unserer Lebensordnung leicht erklärt, und Arbeitsbedrängnis des verpflichteten Geistlichen zu der bestimmten Zeit — Anerkennung fanden. Die überwiegende Mehrheit hielt schleunige Abhilfe für geboten und beschloß daher, den Antrag des Herrn Dr. Vinkau bei der Kirchen-Inspection zu befürworten, jedoch mit dem Vorbehalte der eventuellen Wiedereröffnung des Nachmittagsgottesdienstes und der fortbauenden Verpflichtung des bestimmten Geistlichen zur Abhaltung desselben.

Im Namen der Finanz-Deputation trug Herr Advocat Wachs muth vor, was der Rath der Stadt auf Grund des Beschlusses der Herren Stadtverordneten gegen die beantragte Witwenziehung der über die bewilligte Anleihe der Kirche von 12,000 Thlr. ausstehenden Urkunde von Seiten der Stadtgemeinde eingewendet hat, um sie abzulehnen. Nach Ansicht der Finanz-Deputation beruht die Ablehnung der Herren Stadtverordneten nur darauf, daß sie über das Sachverhältnis, aus welchem das Bedürfnis der Anleihe hervorgegangen ist, nicht hinlänglich aufgeklärt sind, und sie will daher den Antrag erneuert sehen unter erläuternder Darstellung jenes Sachverhältnisses. Der Deputationsantrag fand einstimmige Annahme. Auf die von einer Seite her gemüthliche Zurückweisung der von einem Herrn Stadtverordneten öffentlich ausgesprochenen Vermuthung, der Nicolai-Kirchenvorstand wirtschaftete etwas freigebig, einzugehen, hielt man nicht für angemessen.

Zum Schluß wurde daran erinnert, daß in der Sitzung vom 11. Februar d. J. ein Aufruf zur Ermittlung der Opfer des letzten Krieges aus der Mitte unserer Gemeinde zum Behuf der Aufstellung von Gedenktafeln in den Kirchen angenommen und dabei beschloffen worden sei, den Kirchenvorstand zu St. Thomas zum Beitritt aufzufordern. Es ergab sich, daß die beabsichtigte Zuschrift ohne Verzug ergangen war, es ließ sich aber eine Antwort darauf weder aus den Acten noch aus der Registratur ersehen. Daber wurde beschloffen, die Angelegenheit bei dem jenfeitigen Kirchenvorstande in Erinnerung zu bringen.

### Bekanntmachung,

die Abhaltung des diesjährigen Christmarktes betreffend.

Wegen des am 17. December 1874 beginnenden Christmarktes verordnen wir Folgendes:

- 1) Diejenigen, welche den Markt benutzen wollen, haben sich bis zum 3. December dieses Jahres bei uns zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben.
- 2) Der hiesige Wochenmarkt wird von und mit Dienstag den 15. December ab auf den Fleischerplatz verlegt, auch während der Markttag den Verkäufern von Löffel- und Steingutwaaren von dem vorgedachten Zeitpunkt ab die Benutzung des sogenannten Wüthcher- und Löffelmarktes gestattet.
- 3) Der Aufbau der Buden auf dem Christmarkte ist vom 14. December ab gestattet, wogegen das Auspaden und Einräumen der Waaren nicht vor dem 16. December Mittags 12 Uhr beginnen darf.
- 4) Der Verkauf der Waaren hat überhaupt nur bis 10 Uhr Abends des 24. December dieses Jahres statt, auch ist an dem in den Christmarkt hineinfallenden vierten Adventsonntag, am 20. December, der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, d. i. nach 10 1/2 Uhr Vormittags, gestattet.
- 5) Die Räumung sämtlicher Buden und Stände, sowie der auf dem Augustusplatz zum Festhalten von Christbäumen benutzten Plätze ist von den Verkäufern noch am 24. December bis 11 Uhr Abends zu bewirken.
- 6) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten, auf dem Markte befindlichen Buden noch am 25. und 26. December stehen zu lassen. Es haben aber die Miether sowohl als die Verleiher der Buden darauf zu sehen, daß sämtliche Buden nach Austräumung der darin befindlichen Waaren sofort und zwar noch am Abend des 24. December gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeböhlt, die Thüren verschlossen oder vernagelt werden, auch sind die Budenplanen nebst den dazu erforderlichen Planenstangen gänzlich zu beseitigen.
- 7) Sämtliche Christmarkt-Buden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Weßbuden-Deputation für Besucher der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubauen und muß deren Fortschaffung noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.
- 8) Der Verkauf von Christbäumen wird bereits vom 16. December ab auf dem Augustusplatz gegen ein Standgeld von 1 Thlr. für jeden gleichmäßig groß zu bemessenden Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Pfählen.
- 9) Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktvoigts unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden.  
Leipzig, am 5. November 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Reichel.

### Bekanntmachung.

Dienstag den 17. November a. c. Vormittags 9 Uhr sollen in der Promenade beim Leipzig-Dresdner Bahnhof die daselbst geschlagenen Pölzer, bestehend in Kug-, Brenn- und Reisholz, an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden.  
Leipzig, den 13. November 1874.

Die Deputation des Rathes zu den Anlagen.

### Aus Stadt und Land.

\* Leipzig, 13. November. In der Sitzung des Reichstages am 9. November theilte das Präsidium mit, daß der Abgeordnete Thölke der 4. Abtheilung des Reichstages zugewiesen worden ist. Die Abgeordneten Dr. Schwarz und Dr. Heine ließen sich, der Erstere wegen Amtsgeschäften, der Letztere wegen plötzlich eingetretener Unwohlseins, beurlauben. — Dem Reichstag ist eine Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entscheidungen auf Beschlüsse des Reichstages aus den Sessionen von 1873 und 1874 vorgelegt worden. Wir ersehen daraus u. A. Folgendes: In Folge der Resolution, die Petition der Droschken-Bereits zu Leipzig wegen Abänderung der Bestimmungen über den Verkehr mit Apothekerwaaren zur Berücksichtigung zu überweisen, haben die commissarischen Verhandlungen über die etwa herbeizuführenden Änderungen in der Verordnung vom 25. März 1872 im October d. J. stattgefunden und auf Grund der Ergebnisse werden die erforderlichen Anträge wegen Abänderung der Verordnung nunmehr gestellt werden. Auf eine Anzahl Beschlüsse des Reichstages, die Gewährung von Pensionen an Invaliden oder deren Erbhöherung betreffend, haben nachmalige Prüfungen der Pensionsansprüche stattgefunden und es ist zum größten Theil den Bitten der Petenten entsprochen worden. In Folge des Beschlusses, den Reichstanzler zu eruchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die rechtliche Stellung der Hilfs- und Unterstüchtungscaffen der Gewerbegehülften und Lehrlinge, sowie der Fabrikarbeiter für Krankheit- und Invaliditätssfälle regelt, sind zwei im Reichstanzleramt aufgestellte Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung und die gewerblichen Hilfscaffen den Bundesregierungen zur Aeußerung mitgetheilt worden. Die Resolution, die Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamts thunlichst zu beschleunigen, ist dem Reichstanzleramt zur weiteren Veranlassung überwiehen worden. Letzteres wird, sobald die Beschlußnahme über die Ergebnisse der wegen Organisation einer Medicinal-Statistik für das Deutsche Reich stattgefundenen commissarischen Verhandlungen erfolgt sein wird, einen Plan für die zur Erledigung des Antrags erforderlichen Einrichtungen aufstellen.

\* Leipzig, 13. November. Der „Dresdner Volksbote“ enthält einen längeren Artikel über die Niederlage der Socialdemokratie im 14. Wahlkreis. In diesem Artikel wird ebenfalls zugegeben, daß „die Gleichgültigkeit der Massen,

der Indifferentismus dem Gegner den Sieg möglich gemacht habe.“ Der „Volksbote“ stimmt dann ein langes Klagegedicht über die angeblich stattgehabten Wahlbeeinflussungen an. Es habe sich „aus Furcht vor der Polizei“ in sehr vielen Orten Niemand finden lassen, die notwendige polizeiliche Anmeldung der Wählerversammlungen mit zu unterschreiben. Dann sei trotz aller Anstrengungen in Borna, Froburg und noch andern Orten von den Wählern kein Vocal zur Abhaltung der Versammlungen zu erlangen gewesen. Die Reichspartei habe ihre Wahlausfrage öffentlich anschlagen dürfen, während die Wahlflugblätter der Socialdemokratie confiscirt worden seien. Wir glauben, daß diese Behauptungen nur den Zweck erfüllen sollen, das große Fiasco, welches die socialdemokratische Agitation erlitten, möglichst zu verdecken. Mit Behauptungen über Unterdrückung ist die socialdemokratische Presse bekanntlich sehr schnell zur Hand, aber ganz anders zeigt sie sich, wenn sie die Beweise dafür erbringen soll. Hochtonisch geradezu ist die Art, wie der „Volksbote“ sich dem Ergebnisse der Wahl gegenüberstellt. So sagt er z. B. „Die Masse der Wähler hält den Reichstag nicht für wichtig genug, um sich an der Wahlurne zu bemühen.“ Und an einer andern Stelle: „Die Ursache unserer Niederlage ist die massenhafte Wahlenthaltung. Diese entspringt aber der Erkenntnis der Wähler, daß der jetzige Reichstag absolut machtlos ist, im Sinne des Volkes gesetzgeberisch zu wirken. Und diese Erkenntnis ist mehr werth als zehn Wahlsiege.“ Mit solchen läppischen Redensarten wird jetzt gepöppelt, während vor der Wahl die Behauptung eines jeden Socialdemokraten an derselben für höchste Ehrensache erklärt worden war. „Sie ist mir zu trumm,“ sagte der Fruch, da hing die Wurf am Ballen.

\* Leipzig, 13. November. Die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden hat ihren dritten Bericht über die Wirksamkeit im Jahre 1873 erstattet. Der Bericht erhebt in seiner Einleitung Lage darüber, daß die Zusammenhänge in bedenklichem Maße geringer geworden sind, während die Ausgaben sich vermehrt haben. Im vorigen Jahre beliefen sich die Einnahmen der Stiftung an einmaligen und laufenden Beiträgen noch auf 101,458 Thlr., in dem letzten Jahre sind sie aber auf 16,987 Thlr. herabgegangen. In Folge dessen ist zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse eine erhebliche Summe des Capitalstocks mit verwendet worden. Die gesammten Einnahmen betragen 83,339 Thlr., die Ausgaben für Unterhaltungen an Invaliden vom Heilwiel abwärts 47,615 Thlr., an Wittwen